

Landkreis Bautzen

**Taxitarifordnung  
Verordnung des Landkreises Bautzen über die Beförderungsentgelte  
für den Verkehr mit Taxen**

Auf der Grundlage von § 47 (3) und § 51 (1) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und aufgrund von § 1 (2) der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415) erlässt der Landkreis gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.10.2009 folgende Taxitarifordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungstarife gelten für Fahrten im Landkreis Bautzen innerhalb der jeweiligen Pflichtfahrbereiche, die als Anlage beigefügt sind.

(2) Für Fahrten über die Pflichtfahrbereiche hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für den Pflichtfahrbereich festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

**§ 2  
Allgemeines**

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrzeugführer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Entgelt zu erteilen. Die Quittung muss alle Angaben entsprechend § 5 Abs. 5 der Taxiordnung des Landkreises Bautzen enthalten.

### § 3 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltentgelt), dem Kilometerpreis (Besetztfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Als Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

<b>Fortschaltbetrag:</b>		0,10 €
<b>Grundpreis</b> für Stufe I, II und III	Bereitstellung	2,30 €

---

#### Wegtarife:

<b>Tarifstufe I</b>		
Kilometerpreis	Anfahrt	0,70 €

---

<b>Tarifstufe II</b>		
Kilometerpreis	Besetzt-km werktags von 6.00 – 22.00 Uhr	1,40 €

---

<b>Tarifstufe III</b>		
Sonn-/Feiertags- und Nachttarif Kilometerpreis	Besetzt-km werktags von 22.00 - 6.00 Uhr Sonn- und Feiertags ganztägig	1,50 €

---

<b>Zeittarif</b> für alle Tarifstufen:	vor Beginn bzw. während der Fahrt	15,00 €/h
--	--------------------------------------	-----------

---

#### Zuschläge:

a) Größere und sperrige Güter	pro Stück	1,00 €
b) Kleintiere oder Tierbehälter (Blindenhunde werden frei befördert)	pro Tier	1,00 €
c) Kinderwagen		1,00 €
e) Zuschlag ab 5 Personen (Großraumtaxen)		3,00 €

Die Anzahl der Zuschläge von a nach c darf 5 nicht überschreiten (Höchstbetrag 5,00 €).

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung der Fahrzeuge durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Kilometerpreis für die Anfahrt zu entrichten.

(3) Die Anfahrt (Tarifstufe I) ist nur außerhalb der Betriebssitzgemeinde oder, wenn diese über Ortsteile verfügt, des Betriebssitzortes zum Bestellort zu berechnen. Das Umschalten von Tarifstufe I in die Tarifstufe II oder III hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

Die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe I) erfolgt nicht bei Fahrten, die innerhalb des zentralen Stadtgebietes von Bautzen und Hoyerswerda beginnen oder enden und die durch Unternehmen mit Betriebssitz im zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen und Hoyerswerda durchgeführt werden.

Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen gehören die Ortsteile Altstadt, Gesundbrunnen, Nadelwitz, Ostvorstadt, Stadtmitte, Stiebitz, Südvorstadt, Teichnitz und Westvorstadt.

Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Hoyerswerda gehören die Ortsteile Bröthen-Michalken, Dörghausen, Neida, Kühnicht und Zeißig.

(4) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des PBefG sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Sie sind dem Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers**

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke nach § 3 dieser Verordnung zu errechnen. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Zahlungsweise**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Fahrzeugführer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts vor Fahrtbeginn verlangen.

(2) Die Zahlungen sind, soweit nicht vor Beginn bzw. bei Bestellung der Fahrt anders vereinbart, bar in Euro zu entrichten. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Kreditkarten zu akzeptieren. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG in Verbindung mit der Taxiordnung des Landkreises Bautzen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **§ 7**

#### **Tarifanpassung**

Eine Anpassung der Tarife an die wirtschaftlichen Erfordernisse ist einmal jährlich möglich. Hierdurch wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisher gültigen Taxitarifordnungen des Landkreises Bautzen vom 01.06.2006, der Stadt Hoyerswerda vom 01.12.2007 und des Landkreises Kamenz vom 01.09.2007 außer Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

gez.: Michael Harig  
Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)

## **Anlage zur Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen**

### **Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Bautzen**

Im Landkreis Bautzen werden folgende Pflichtfahrbereiche (§ 47 Abs. 4 PBefG) festgelegt.

In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmer Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG) zu den festgesetzten Beförderungsentgelten.

Die Pflichtfahrbereiche sind:

Bereich Bautzen  
Bereich Hoyerswerda  
Bereich Kamenz  
Bereich Radeberg

### **Städte und Gemeinden der Pflichtfahrbereiche:**

#### **Bereich Bautzen**

Bautzen, Bischofswerda, Burkau, Crostau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Frankenthal, Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz, Guttau, Hochkirch, Kirschau, Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Rammenau, Schirgiswalde, Schmölln-Putzkau, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, Wilthen

#### **Bereich Hoyerswerda**

Bernsdorf, Elsterheide, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Spreetal, Wiednitz, Wittichenau

#### **Bereich Kamenz**

Crostwitz, Elstra, Großnaundorf, Haselbachtal, Königsbrück, Laußnitz, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Schönteichen, Steina

#### **Bereich Radeberg**

Arnsdorf, Bretnig-Hauswalde, Stadt Dresden, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz, Radeberg, Wachau